

Geltung der allgemeinen Einkaufsbedingungen von KPS

Sämtliche Bestellungen der KPS Kunststofftechnik Scheibenberg GmbH, sowie die, der mit ihr verbundenen Unternehmen KPS Produktions GmbH & Co. KG, KPS Formenbau GmbH & Co. KG und der KPS Verwaltungs GmbH, im folgenden einheitlich „KPS“ genannt, erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dort die Geltung dieser Bedingungen nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird. Spätestens mit der widerspruchslosen Ausführung der Lieferung stimmt der Lieferant der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als sie mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen übereinstimmen, einer weitergehenden Einbeziehung solcher Bedingungen widerspricht KPS hiermit bereits jetzt ausdrücklich. Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn KPS sie schriftlich bestätigt.

I. Bestellung

- 1) Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen sowie Lieferabrufe und deren Änderungen und Ergänzungen erfolgen schriftlich, per Fax oder elektronisch.
- 2) Bestellungen, die der Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen seit ihrem Zugang annimmt, werden unverbindlich. Lieferabrufe werden auch verbindlich, wenn der Lieferant ihnen nicht binnen 48 Stunden seit ihrem Zugang KPS gegenüber widerspricht.
- 3) KPS ist berechtigt, vom Lieferanten jederzeit zumutbare Änderungen in Konstruktion und Ausführung des Liefergegenstandes zu verlangen. Die Vertragspartner werden sich auf eine entsprechende schriftliche Nachtragsvereinbarung verständigen. Erst ab Abschluss dieser Nachtragsvereinbarung ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, die verlangten Änderungen durchzuführen.
- 4) Verletzt der Lieferant die mit der Auftragsbestätigung übernommenen Verpflichtungen oder erfüllt diese nicht in vollem Umfang, so ist KPS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird.
- 5) Selbst geringfügige Änderungen der Bestellung(en) müssen von KPS vorher schriftlich genehmigt werden.

II. Liefertermine und Fristen

- 1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die in der Bestellung genannten Liefertermine und -fristen verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei KPS. Soweit nicht ohnehin Lieferung „DDP“ gemäß Incoterms 2010 vereinbart ist, hat der Lieferant daher die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Bei Abrufaufträgen erfolgt die Bestimmung des Umfangs und des Zeitpunkts der einzelnen Abrufe durch KPS.
- 2) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine bedarf es zur Geltendmachung des der KPS hieraus entstandenen Schadens keiner Inverzugsetzung des Lieferanten. Daneben ist KPS in diesem Fall berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 3) Wird dem Lieferanten nach Abschluss des Vertrags die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit durch Betriebsstörungen, Mangel an Rohzeugnissen, Halbfabrikaten oder in Folge höherer Gewalt voraussichtlich oder tatsächlich unmöglich, so hat er KPS dies unverzüglich und jedenfalls so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass KPS sich zu dem vereinbarten Liefertermin anderweitig eindecken kann. Unterbleibt diese Benachrichtigung oder erfolgt sie so verspätet, so haftet der Lieferant für etwaige Verzögerungen und deren Folgen.

III. Verpackung, Versand und Ursprungsnachweis

- 1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf Verlangen von KPS mit besonderer Verpackung zu versehen. Für Beschädigungen in Folge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, KPS die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Waren rechtzeitig vor Lieferung zuzuleiten. Er haftet für sämtliche Nachteile, die KPS durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen. Erforderlichenfalls hat er seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

IV. Qualität

- 1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von KPS.
- 2) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils für die Liefergegenstände in Betracht kommenden Normen, Gesetze und sonstige Sicherheitsvorschriften, wie z.B. Forderungen des Gewerbeaufsichtsamtes, VDE-Bestimmungen für elektrische Teile oder Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die Altautorichtlinie sowie die Gefahrgutverordnung zu beachten. Er hat KPS von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser

Vorschriften freizustellen. Alle erforderlichen Prüfbescheinigungen und Nachweise hat der Lieferant unaufgefordert mitzuliefern. Weiterhin hat er entsprechende Systeme die der Einhaltung vorstehend genannten Vorschriften dienen (z.B. das Internationale Material Daten Systems „IMDS“) mit den benötigten Informationen zu versorgen.

3) Hinsichtlich der vom Lieferanten zu beachtenden Verfahren zur Qualitätssicherung seiner Lieferungen gelten die jeweils gültigen Qualitätssicherungsrichtlinien für Zulieferungen von KPS, der sogenannten QSV (im Internet zu finden unter www.kps-kunststofftechnik.de). Der Lieferant muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und KPS bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant in gleichem Umfang verpflichtet. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsanforderungen und Qualitätsaufzeichnungen“ hingewiesen.

4) Bei erstmaligen Bestellungen und bei Änderungen in der Ausführung von Aufträgen hat der Lieferant vor Beginn der Serienfertigung die geforderte Anzahl von Musterstücken – als solche kenntlich gemacht – KPS zur Genehmigung vorzulegen. Erst nach schriftlicher Freigabe der Musterstücke durch KPS gilt der Auftrag als endgültig erteilt. Musterstücke, die mangelhaft sind oder sonst von KPS – oder sonst geltenden Vorschriften abweichen, weist KPS zurück. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätssicherung gegenseitig informieren.

5) Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen u.a. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfunterlagen von KPS verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

6) Der Lieferant hält gültige Umweltbestimmungen und Gesetze ein. Darüber hinaus wird der Lieferant umweltschonende Prozesse bei der Herstellung der an KPS zu liefernden Produkte einsetzen.

V. Rechnungsstellung und Zahlung

- 1) Rechnungen sind am Versandtag der Ware abzusenden. Rechnungen ohne Angabe der vollständigen Bestellnummer kann KPS als ungültig zurückweisen. Maßgebend für den Beginn vereinbarten Zahlungsfristen ist dann der Eingang einer entsprechenden berechtigten Rechnung.
- 2) Bei fehlerhaften Lieferungen ist KPS berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zurückzuhalten.
- 3) Die Zahlung erfolgt nach wertmäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung in bis zu 90 Tagen rein netto. Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 4) Zahlungen erfolgen durch Überweisung oder per Scheck.
- 5) Die Abtretung der gegen KPS gerichteten Kaufpreisforderung und deren Überlassung zur Einziehung an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KPS, die KPS nicht unbillig verweigern wird. Dies gilt nicht für die Abtretung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts, der KPS bereits jetzt generell zustimmt.

VI. Mängelanzeige und Mängelansprüche

- 1) Mängel der Lieferung, die KPS im Rahmen eines üblichen Geschäftsablaufs bei Beginn der Verarbeitung oder Benutzung der Ware feststellt, wird KPS dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen und seine Mängelansprüche gemäß § 437 BGB geltend machen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. In unaufschiebbaren Fällen kann KPS die Mängel auch auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen, wobei dies mit dem Lieferanten vor Beginn der Arbeiten abzustimmen ist.
- 2) Vor Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlungen auf den Kaufpreis oder die Abnahme der Ware durch einen von KPS Beauftragten beim Besteller stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware dar und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung.
- 3) Bei der Lieferung fehlerhafter Waren ist dem Lieferanten vor Beginn der Fertigung Gelegenheit zum Aussortieren bzw. Nachbessern zu geben, es sei denn, dies ist für KPS unzumutbar. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann KPS insofern vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann KPS nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von einem Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstandene Kosten trägt der Lieferant. Wird die Ware wiederholt mangelhaft geliefert, ist KPS nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nichterfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- 4) Wird der Fehler trotz Beachtung von Punkt 7 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann KPS über die Regelung von Ziffer 8.1 hinaus nur dann Schadensersatz für Mehraufwendungen verlangen, wenn dies vertraglich vereinbart ist.
- 5) Dem Lieferanten werden die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von KPS unverzüglich zur Verfügung gestellt.

6) Die Gewährleistung endet spätestens nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an KPS. Rückgriffsansprüche von KPS gegen den Lieferanten wegen Sachmängelansprüchen gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. Sie können von KPS auch dann geltend gemacht werden, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

7) Gewährleistungsansprüche entstehen nicht, soweit der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichem Verschleiß oder von KPS bzw. Dritten vorgenommenen Eingriffen in den Lieferumfang.

8) Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richten sich die Gewährleistungsansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften. Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

VII. Haftung

1) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der KPS unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

2) Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an den von ihm verursachten Schaden trifft.

3) Machen Dritte gegen KPS Ansprüche aus Produkthaftung geltend, die auf der Leistung des Lieferanten beruhen und von den Dritten auch gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden könnten, so stellt dieser KPS insoweit im Innenverhältnis frei, als er dem Dritten auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen KPS und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechend Anwendung. Die gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

4) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit KPS seinerseits die Haftung gegenüber seinen Abnehmern wirksam beschränkt hat. Dabei ist KPS bemüht, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.

5) Schadensersatzansprüche sind soweit ausgeschlossen, als der Schaden zurückzuführen ist auf KPS zuzurechnende Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafter Reparatur.

6) Der Lieferant haftet für Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen), soweit er rechtlich dazu verpflichtet ist.

7) Soweit KPS den Lieferanten nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, wird KPS den Lieferanten unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Ihm ist Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen werden sich die Vertragspartner abstimmen.

VIII. Schutzrechte

1) Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.

2) Der Lieferant stellt KPS und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

3) Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von KPS übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von KPS entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

4) Der Lieferant wird auf Anfrage von KPS die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitteilen.

5) Unbeschadet der vorstehenden Ziffer 10.1 und 10.2 verpflichten sich die Vertragspartner, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegen zu wirken.

IX. Warenkennzeichnung

1) Der Lieferant wird die Liefergegenstände in der von KPS vorgeschriebenen oder gegebenenfalls vereinbarten Weise kennzeichnen.

2) Bei Verletzung der vorstehenden Verpflichtung ist KPS berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Herausgabe des aus der Verletzung erlangten oder Ersatz des dem Besteller entstandenen Schadens zu verlangen.

X. Fertigungsmittel und vertrauliche Angaben

1) Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von KPS zur Verfügung gestellt oder von KPS bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger Genehmigung von KPS für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

2) Im Übrigen gelten für die Herstellung, Aufbewahrung, Verwendung, Wartung, Instandhaltung und Bezahlung der Fertigungsmittel die entsprechenden besonderen Bedingungen von KPS.

XI. Ersatzteillieferung

1) Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, bis 15 Jahre nach der letzten Lieferung für die Serienfertigung unserer Automotivkunden, die Ersatzteillieferung mit dem vollen Funktionsumfang gegenüber KPS aufrecht zu erhalten. Für diesen Zeitraum sind auch die zur Ersatzteillieferung erforderlichen Fertigungsmittel aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht erlischt nach Ablauf dieser Frist und schriftlicher Zustimmung von KPS. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei fehlenden Freigaben durch den Kunden von KPS, verweigert werden.

2) Für die in Ziffer 13.1 verlängerten Belieferungszeiten treffen die Parteien eine erneute Preisvereinbarung.

3) Der Lieferant verpflichtet sich, 1 Jahr vor Auslauf der in Ziffer 13.1 genannten Ersatzteillieferungsfrist KPS auf Anforderung schriftlich geeignete Vorschläge zur wirtschaftlichen Fertigung und Lieferung von Ersatzteilen für den Zeitraum nach Auslauf der in Ziffer 13.1 definierten Frist zu unterbreiten. Hierfür notwendige nicht bindende Bedarfsprognosen werden von KPS auf Verlangen des Lieferanten zur Verfügung gestellt.

XII. Geheimhaltung

1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3) Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4) Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KPS mit der Geschäftsverbindung werben.

XIII. Eigentumsvorbehalt

1) Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor, hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderungen.

2) Werden die Waren von KPS mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, verpflichtet sich KPS, dem Lieferanten anteiliges Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache KPS gehört. Bei bestimmungsmäßiger Weiterveräußerung der Ware tritt KPS hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstandenen Forderungen gegen Abnehmer von KPS mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur völligen Tilgung aller seiner Forderungen ab. Aus begründetem Anlass ist KPS auf Verlangen der Lieferanten verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

3) Der Lieferant wir die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1) Stellt ein Vertragspartner die Zahlung ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

3) Soweit es sich bei dem Lieferanten um einen Vollkaufmann handelt, ist der Sitz von KPS Erfüllungsort und Gerichtsstand.

4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf (CSIG) ist ausgeschlossen.

5) Für unsere Aufträge über Dienst- oder Werkleistungen verpflichtet sich der Lieferant, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 in der jeweils gültigen Fassung) einzuhalten.